Verfügung

vom 6. Oktober 2010

1. Personalien

Name, Vorname: CAMENISCH Marco Geburtsdatum: 21.01.1952 TN: 12

2. Inhalt

Wechsel der Vollzugseinrichtung (§ 23 Abs. 2 StJVG, § 58 Abs. 1 lit. c JVV)

Versetzung nach *«Etablissements de la plaine de l'Orbe, 1350 Orbe »*, per 7. Oktober 2010

3. Begründung

Die Strafanstalt Pöschwies muss die Sicherheit im Innern wie auch gegen Aussen gewährleisten (§ 10 Abs. 6 JVV). Darüber hinaus hat der Strafvollzug dem Schutz des Vollzugspersonals angemessen Rechnung zu tragen (Art. 75 Abs. 1 StGB). Aufgrund von bewussten Störungen von Aussen auf den Anstaltsbetrieb und dem jüngsten Vorfall (gezielter Angriff ausserhalb der Anstaltsmauern aufs Privateigentum von Anstaltspersonal durch nahestehende Personen von Marco Camenisch) muss von einer erheblichen Gefährdung auf die Sicherheit ausgegangen werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Störungen des Strafvollzugs oder Angriffe auf das Personal bzw. dessen Privatsphäre, welche die jederzeit zu gewährleistende Sicherheit des Anstaltsbetriebs zu gefährden geeignet sind, folgen könnten. Deshalb ist aus Sicherheitsgründen und zur Beruhigung der Situation ein Verbleib von Marco Camenisch in der Strafanstalt Pöschwies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr verantwortbar und ein Wechsel in eine andere Vollzugseinrichtung demzufolge unumgänglich. Es ist der Strafanstalt Pöschwies nicht gelungen, einen freien Platz für Marco Camenisch in einer näher gelegenen geschlossenen Strafanstalt zu finden.

4. Rechtliches Gehör

Der Gefangene kann sich innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme dieser Verfügung schriftlich bei der Anstaltsdirektion der Strafanstalt Pöschwies zum Wechsel der Vollzugseinrichtung äussern.

5. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Aus Sicherheitsgründen sowie im Interesse eines geordneten Vollzugsablaufes wird dem Lauf der Rekursfrist sowie einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 VRG).

6. Mitteilung

an Insassen und in Kopie an Wohngruppe, Soziale Arbeit, Werkmeister, Amt für Justizvollzug, Einweiser.

STRAFANSTALT PÖSCHWIES
Direktion

Dr. Thomas Noll, Chef Vollzug

Zur Kenntnis genommen:
Regensdorf,

.....